

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD5-G-7020/005-2025

Bearbeitung

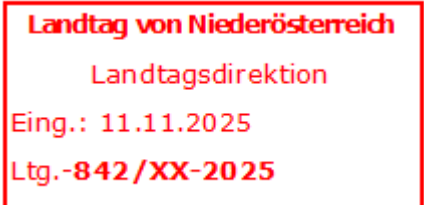
Dr. Elisabeth Seidl
Mag. Albert Kastl

11. November 2025

Betrifft:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992), LGBl. 9410,
(Dienstrechtsnovelle 2025; Gehaltsnovelle 2026, 2027 und 2028); Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

1) Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf enthält die Anhebung der Gehalts- und Entgeltansätze für Bedienstete nach dem NÖ Spitalsärztegesetz 1991 (NÖ SÄG 1992) für die Jahre 2026, 2027 und 2028. Damit soll die auf Bundesebene getroffene Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zu den Gehaltsregelungen für die Jahre 2026 bis 2028 auch für den NÖ Landesdienst entsprechend übernommen werden.

Weiters wird die Wiedereingliederungsteilzeit im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992 gleichlautend zu den bestehenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) bis Ende 2029 verlängert.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis/Mitwirkung von Bundesorganen:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ist weder ein Zustimmungserfordernis noch ein Einspruchsrecht des Bundes gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der gegenständlichen Novelle ergeben sich im Zusammenhang mit der Dienstrechtsnovelle 2025 keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Land Niederösterreich.

Die Kosten für die Gehaltsnovelle liegen bezüglich des NÖ SÄG 1992 für das Jahr:

- 2026 bei rund 10,5 Millionen Euro,
- 2027 bei rund 11,6 Millionen Euro,
- 2028 bei rund 2,4 Millionen Euro.

2) Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 12a):

Die Wiedereingliederungsteilzeit im Anwendungsbereich des NÖ SÄG 1992 wird gleichlautend zu den bestehenden Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) bis Ende 2029 verlängert.

Zu Z 2, Z 4, Z 5 und Z 6 (Tabellen in den §§ 14 Abs. 3, 61 Abs. 8, 62 Abs. 9 (neu) und 62 Abs. 10):

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlichen Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass nunmehr alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Juli 2026 um 3,3 % erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ebenfalls ab 1. Juli 2026 um 3,3 % erhöht.

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ab 1. August 2027 die Gehalts- und Entgeltansätze um fixe Beträge erhöht werden, nämlich:

1. in der Höhe von bis zu € 3.010,0 um € 58,3,
2. in der Höhe von € 3.010,1 bis € 6.163,0 um € 40,4,
3. in der Höhe von mindestens € 6.163,1 um € 20,6.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. August 2027 um 1 % erhöht.

Schließlich wurde vereinbart, dass ab 1. September 2028 die Gehalts- und Entgeltansätze um fixe Beträge erhöht werden, nämlich:

1. in der Höhe von bis zu € 3.068,3 um € 59,2,
2. in der Höhe von € 3.068,4 bis € 4.311,0 um € 45,2,
3. in der Höhe von € 4.311,1 bis € 6.203,4 um € 33,2 und
4. in der Höhe von mindestens € 6.203,5 um € 21,2.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, werden ab 1. September 2028 um 1 % erhöht.

Die auf Bundesebene beschlossenen Erhöhungen sollen im selben Ausmaß und zum selben Zeitpunkt für die Bediensteten nach dem NÖ SÄG 1992 erfolgen.

Dementsprechend musste auch die Regelung, mit der ursprünglich die Gehaltsanpassung mit 1. Jänner 2026 geregelt wurde, mit 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Zu Z 3 (§ 60 Abs. 19 und 20)

Das Inkrafttreten der Gehaltsvalorisierungen wird geregelt. Für die Wiedereingliederungsteilzeit wird analog zum NÖ LBG das Außerkrafttreten geregelt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992, LGBl. 9410, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau